Fl. 2

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.05.92 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

L.S. Münster (Westf), den 23.06. 19 92

Jörg Twenhöven Oberbürgermeister — Theo Sträßer Ratsherr — Kupferschmidt Schriftführer

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

1. Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z. B. Hainbuche, Haselnuß, Holunder, Heckenrose, Schneeball) zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Entlang der Straße Hünenburg ist die Pflanzgebotsfläche als bepflanzter Wall auszubilden.

2. Auf den Stellplatzflächen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger, heimischer Laubbaum (z. B. Stieleiche, Ahorn, Linde) zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Die Bäume sind durch eine Pflanzscheibe oder bepflanzte Fläche von ca. 2,5 m x 2,5 m zu schützen.

3. Wege, Terrassen und ähnliche Flächen sind aus wassergebundener Decke, Kies, Rasengittersteinen oder Steinpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen auszuführen (§ 9 (1) 16 in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB).

   Die Flächen sollen nicht über die städtische Kanalisation entwässert werden.

Textliche Festsetzungen gemäß §81 BauONW

1. Die als private Grünflächen festgesetzten und von den Sport- und Freizeitnutzungen freizuhaltenden Flächen sind gärtnerisch (Rasenflächen, Bäume und Sträucher) zu gestalten.

2. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als grüne Maschendrahtzäune bis 2,20 m Höhe in Verbindung mit dicht- und hochwachsender Bepflanzung zulässig.

3. Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.

Hinweise

Die Wasserschutzgebietsverordnung "Münster-Geist" vom 18.06.1990 ist zu beachten.

Hierbei sind insbesondere folgende Punkte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen:

1. Beim Bau der Tennisplatzflächen dürfen keine auswasch- oder auslaugbaren grundwassergefährdenden Materialien verwendet werden. Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist zu erbringen.
2. Die Befestigung der Stellplatzflächen und Zufahrten ist wasserundurchlässig herzustellen, durch Aufkantungen von den unbefestigten Flächen abzugrenzen und über die städtische Kanalisation zu entwässern.
3. Alle übrigen, anfallenden Oberflächenwässer sind auf eigenem Grundstück zu versickern.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Anschluß Bebauungsplan Nr. 297

Anschluß Bebauungsplan Nr. 302

Fl. 4

Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 2,4
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 367

Hiltrup - Tennisanlage Hünenburg / Meesenstiege

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 2 Wohngebäude
- • Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze / als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend / mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
  - Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Z Zubehörgebäude zur privaten Grünfläche
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Pflanzgebot siehe textliche Festsetzungen
- Einzelbäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Gehölz
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Garage
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

- Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 25° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplatz, Tennisanlage)
- Wall

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 24.09.91 L.S.
Dr. Rokahr
Dr. Ing. Rokahr
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 25.09.91 L.S.
Rupprecht — Karliczek
Dipl.-Ing. Rupprecht, Stadtbaurat — Dr. Karliczek, Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25.09.91 aufgestellt worden.
Münster, 30.09.91 L.S.
Jörg Twenhöven — Theo Sträßer — Kupferschmidt
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.10. bis 14.11.91 offengelegen.
Münster, 21.11.91
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen worden.
Münster, 23.06.92 L.S.
Jörg Twenhöven — Theo Sträßer — Kupferschmidt
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 23.10.92 in Kraft getreten.
Münster, 02.11.92
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 05.06.1991

Druck Vermessungs- u. Katasteramt